

FINANZORDNUNG

Allgemeine Regelungen

1. Die Finanzordnung regelt den Umgang mit den Einnahmen und Ausgaben des Vereins SC Leipzig-Lindenau (im weiteren SCLL). Sie ist verbindlich für den Vorstand, die gewählten Funktionäre, sowie für diejenigen, die auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses für den Verein tätig sind. Es ist nicht gestattet, Entscheidungen zu treffen, die im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.
2. Rechtliche Grundlagen der Finanzordnung sind:
 - a) die Satzung des SC Leipzig-Lindenau;
 - b) alle gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Sachsen, die für Vereine verbindlich vorgeschrieben sind und von ihnen berücksichtigt werden müssen;
 - c) die Festlegungen und Orientierungen des Landessportbundes Sachsen.
3. Für die Anwendung und Einhaltung der Finanzordnung ist der Vorstand verantwortlich.
4. Die Finanzmittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden. Bei allen Ausgaben ist durch den jeweils Verantwortlichen zu prüfen, ob Fördermittel beantragt bzw. genutzt werden können.
5. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist durch den Schatzmeister ein Haushaltsplan zu erstellen.
7. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden, begründen jedoch keine Ansprüche Dritter. Mehreinnahmen können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden, wenn die planmäßigen Gesamteinnahmen gesichert sind. Ausgabepositionen sind untereinander deckungsfähig. Entscheidungen zur Deckungsfähigkeit trifft der Schatzmeister, wenn dadurch kein Fehlbetrag entsteht. Alle anderen Fälle sind vom Vorstand zu entscheiden.
8. Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister zu erstellen. In ihm sind die Einnahmen und Ausgaben des SCLL nachzuweisen und das Vermögen aufzuführen.
9. Alle Finanzgeschäfte unterliegen der Revision durch die gewählten Kassenprüfer.

Zahlungsverkehr / Kassen / Belegwesen

1. Die Zeichnungsberechtigung für das Konto des SCLL ist wie folgt festgelegt:
 - Schatzmeister (einzelzeichnungsberechtigt);
 - in Vertretung der 1. Vorsitzende (einzelzeichnungsberechtigt).
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt möglichst bargeldlos.
3. Alle Zahlungen sind über das Konto des SCLL zu leisten. Im Ausnahmefall kann dies auch über die Kasse erfolgen.
4. Die Kasse des SCLL wird vom Schatzmeister geführt. Das Bargeldlimit beträgt 250,00 EUR.
5. Für Turniere und Veranstaltungen des Vereins sind temporäre Nebenkassen zulässig. Sie sind mit der Abrechnung der Veranstaltung aufzulösen.
6. Der Schatzmeister und alle Führer von Nebenkassen gelten als „Kassierer“ im Sinne der allgemeinen Finanzrichtlinien.
7. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege wie Quittungen, Rechnungen u. a. vorhanden sein. Dies betrifft auch Barzahlungen. Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht verändert, wie z.B. überschrieben, radiert oder gefälscht werden. Die Aufbewahrungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

B Sonstige Regelungen

Allgemeines

1. Alle nachfolgend aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgenutzt werden. Für die steuerliche Behandlung aller Zuwendungen und Entschädigungen ist der Empfänger selbst verantwortlich.
2. Auslagen sind umgehend abzurechnen. Ausschlussstermin für die Abrechnung eines Geschäftsjahres ist der 10. Januar des Folgejahres. Danach geltend gemachte Ansprüche werden nicht erstattet.
3. Veranstaltungen in Verantwortung des SCLL sind innerhalb von vier Wochen nach deren Ende geschlossen abzurechnen.
4. Für Abrechnungen sind nach Möglichkeit Vordrucke zu verwenden (z. B. Reisekostenabrechnungen, Dienstaufträge, Kostenvoranschläge usw.).

Reisekosten

1. Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen.
2. Für alle Dienstreisen sind die Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Der Abrechnung einer Dienstreise ist die Einladung, für welche die Dienstreise notwendig wird, beizufügen.
3. Für Reisen im Wettkampfbetrieb werden folgende Entschädigungen je Kilometer gezahlt:

- Bei Reisen mit dem PKW	0,12 EUR
- Für jeden Mitfahrer	0,015 EUR
- Materialtransport von mehr als 50 kg	0,015 EUR
4. Generell gilt, dass der Einsatz privater Fahrzeuge im Interesse oder mit Zustimmung des SCLL stets in eigener Verantwortung des Reisenden erfolgt. Unabhängig davon, ob der Kraftfahrzeugeinsatz zwecks Kostenerstattung vor Reiseantritt ausdrücklich genehmigt wurde, übernimmt der SCLL keinerlei Verpflichtungen für eventuelle Schäden, die bei derartigen Dienstreisen am Fahrzeug entstehen. Mit der Erstattung von Kilometergeld oder der Kosten für den Treibstoffverbrauch sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme von Nebenkosten wie z. B. Parkgebühren abgegolten.
5. Nehmen Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen übergeordneter Verbände Betreueraufgaben wahr, können ihnen Kosten erstattet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Sportveranstaltungen in eigener Verantwortung

1. Für alle Sportveranstaltungen des SCLL sind in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben:
 - Teilnehmerbeträge (u. a. Startgeld, Übernachtungs- und Verpflegungskosten),
 - Höhe und Fälligkeit der Beträge,
 - Bankverbindung des Vereins, Betreff,
 - eventuelle Ordnungsgelder.
2. Soll für eine Sportveranstaltung ein Vorschuss gewährt werden, ist mindestens vier Wochen vor deren Beginn ein Kostenvoranschlag beim Schatzmeister einzureichen.
3. Durch den Verein werden nachfolgende Kosten übernommen:
 - Kosten für die bestätigten Organisatoren,
 - Organisationskosten (u. a. Gebühren, Vordrucke, Transportkosten für Material, Miete).

Darüber hinausgehende Beteiligungen an anderen Kosten (z. B. Übernachtung oder Verpflegung für Teilnehmer) sind nur auf Beschluss des Vorstandes möglich.

4. Entschädigungssätze (maximal) je Einsatztag:

- | | |
|------------------|-----------|
| - Turnierleiter | 20,00 EUR |
| - Schiedsrichter | 16,00 EUR |
| - Turnierhelfer | 10,00 EUR |

Sportstätte

1. Für die Nutzung der Sportstätte des Vereins durch Dritte kann eine Aufwandsentschädigung (u. a. für Reinigung, Betriebskosten) in Abhängigkeit der Nutzungsdauer erhoben werden. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall durch den Vorstand festzulegen.
2. Auf Antrag kann der Vorstand für Tätigkeiten zur Erhaltung der Sportstätte eine Vergütung beschließen. Sie beträgt maximal 5,00 EUR/Std.

Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde am 15.01.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt ab dem 01.02.2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verliert die bisher geltende Finanzordnung ihre Gültigkeit.